

## Landkreis Börde

## Der Landrat

Dezernat II SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom: 20.06.2011 Mein Zeichen / Nachricht vom: II.15.1.00.21.01

Datum: 26 .07.2011

Sachbearbeiter/in: Frau Simon

Haus / Raum: 311

Telefon / Telefax: 03904 7240-1208 03904 7240-51254

E-Mail: Kommunlaufsicht@boerdekreis.de

Hausanschrift Gerikestraße 104 39340 Haldensleben

Postanschrift: Landkreis Börde Postfach 100153 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: 03904 7240-0

Zentrales Fax: 03904 49008

Internet: www.boerdekreis.de

E-Mail: landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:

Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Börde
BLZ: 810 550 00
Konto: 3 003 003 002
BIC: NOLADE21HDL

IBAN: DE30 8105 5000 300

300 3002

Deutsche Kreditbank BLZ: 120 300 00

Konto: 763 763 BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE19 1203 0000 0000

7637 63

Frau Ramona Müller

39179 Barleben

Hauptausschusssitzung der Gemeinde Barleben am 17.06.2011 hier: Ihr Einspruch zur ordnungsgemäßen Ladung

Sehr geehrte Frau Müller,

mit Schreiben vom 23.06.2011 habe ich Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 20.06.2011 bestätigt.

Inhaltlich tragen Sie darin vor, dass die Einladung zur Sitzung am 17.06.2011 zwar fristgemäß zugestellt wurde, jedoch die erforderlichen Unterlagen für die Tagesordnungspunkte 5 und 6 (Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung einer Dreifachhalle) nicht beigefügt waren. Sie sehen darin einen Verstoß gegen § 51 Abs. 4 GO LSA und bitten mich um Prüfung der Sach- und Rechtslage.

Anhand der mir vorliegenden Aktenlage sowie der Stellungnahme der Gemeinde Barleben nehme ich nach vorgenommener kommunalrechtlichen Prüfung zu Ihrem o. g. Einwand wie folgt Stellung:

Gemäß § 51 Abs. 4 Satz 3 GO LSA sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich der Einladung beizufügen. Die Unterlagen sollten einen Beschlussvorschlag und eine Begründung beinhalten. Die Beratungsunterlagen, bei denen es sich in der Regel um die Verwaltungsunterlagen handelt, müssen es den Gemeinderäten ermöglichen, sich über die zur Beratung und Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände näher zu informieren.

Zulässig ist es, dass bei einfach gelagerten Sachverhalten auf die Übersendung von Unterlagen verzichtet werden kann. In derartigen Fällen wird es als ausreichend erachtet, dass die in der Verhandlung erforderlichen Informationen in der Sitzung mündlich vorgetragen werden (Kommentar Klang/ Gundlach zu § 51 Abs. 4 GO LSA Rdn. 18 S. 211).

Nach Sinn und Zweck der Vorschrift muss im Hinblick auf die anstehende Sitzung stets die Art des beratenden Verhandlungsgegenstandes nach Inhalt und Ziel der Entscheidung, für dessen Vorbereitung die Verhandlungsunterlagen vorgesehen sind, abgewogen werden.

Dies vorangestellt, vertrete ich die Rechtsauffassung, dass den Ausschussmitgliedern zum Sitzungstag der von der Verwaltung zu erarbeitende Vergabevorschlag innerhalb der Ladungsfrist hätte vorgelegt werden müssen. Die Tatsache, dass der Vergabevorschlag, der nach den Vorschriften der VOB/A von der Verwaltung zu ermitteln ist und den Gemeinderäten/Ausschussmitgliedern insoweit kein Ermessen für die Zuschlagserteilung zusteht, ist m. E. kein Indiz dafür, dass es sich bei Vergabevorschlägen um einen einfach gelagerten Sachverhalt handelt.

Daher kann es in der Praxis auch nicht der Regelfall sein, Vergabevorschläge an Sitzungstagen als Tischvorlage, wie vorliegend erfolgt, auszureichen. Dies kann allenfalls nur im Ausnahmefall erfolgen. Die Gründe dafür müssen von den Mitgliedern des Gremiums sachgerecht nachvollzogen werden können.

Diese Rechtsauffassung ist nicht abschließend.

Es wird hierzu eine Abstimmung mit dem Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt erfolgen. Das Ergebnis wird der Gemeinde Barleben gegenüber mitgeteilt.

Zum Rügerecht nach § 53 Abs. 1 GO LSA ist im vorliegenden Fall Folgendes festzustellen:

Wird gegen die Einberufungsvorschrift, wie etwa die Pflicht zur Zusendung der erforderlichen Unterlagen, verstoßen, sind Beschlüsse, die in einer solchen Sitzung gefasst werden, grundsätzlich nichtig. Dieser Mangel kann ausnahmsweise geheilt werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und den Mangel **nicht** rügen (§ 53 Abs. 1 GO LSA). Andernfalls führt die Rüge in der Folge dazu, dass die Sitzung unmittelbar geschlossen werden muss.

Wird die ordnungsgemäße Einberufung durch ein Gemeinderatsmitglied gerügt, so hat dies im zeitlichen Ablauf nur zu Beginn der Sitzung, d. h., vor der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden zu erfolgen (§ 53 Abs. 1 GO LSA).

Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Satz 3 der Vorschrift kann ein derartiger Mangel nicht mehr gerügt werden.

Der Niederschrift über die Sitzung am 17.06.2011 ist zu entnehmen, dass Sie das Rügerecht nicht unter dem TOP 1, d. h. vor der Feststellung der Beschlussfähigkeit geltend gemacht haben. Damit war der Vorsitzende nicht in der Pflicht, die Sitzung für beendet zu erklären.

Sie haben zum Tagesordnungspunkt 2 – Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung – den Antrag gestellt, dass die TOP 5 und 6 von der Tagesordnung abgesetzt werden. Dies mit der Begründung, dass die für die TOP erforderlichen Unterlagen der Einladung zur Sitzung nicht beigefügt waren und somit von einer fristgerechten Zusendung nicht ausgegangen werden kann. Über den Antrag der Abänderung hat der Gemeinderat durch Abstimmung zu entscheiden. Der Niederschrift zu entnehmen, wurde Ihrem Antrag nicht stattgegeben.

Der von der Mehrheit getragenen Entscheidung ist kommunalrechtlich nichts entgegenzuhalten.

Ungeachtet dessen, werde ich den von Ihnen dargestellten Sachverhalt zum Anlass nehmen und die Gemeinde auf die Rechtslage und deren Beachtung hinweisen.

Im Rahmen meines mir zustehenden Ermessens halte ich die rechtliche Beratung nach § 133 Abs. 1 und 2 GO LSA vorliegend für das sachgerechte kommunalaufsichtliche Mittel.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

SGLn